



# Dienstanweisung Feuerwehr Gaildorf



**Laufende Nummer:**

2019-001

**Veröffentlicht am:**

30.10.2019

**Ersetzt Dienstanweisung Nr.:**

Vom März 2013

**Bereich:**

Feuerwehr allgemein

**Titel:**

Anfahrt bei Alarmierung mit Privat PKW zum Gerätehaus

**Beschreibung:**

In Baden-Württemberg gilt eine allgemeine Verwaltungsvorschrift zu Paragraph 35 StVO. Darin steht: Ein Angehöriger einer freiwilligen Feuerwehr, der nach Auslösen eines Alarms mit einem privaten PKW zum Feuerwehrhaus oder zum Alarmplatz fährt, ist die Feuerwehr im Sinne des Paragraphen 35 Abs.1 StVO.

Da der Kamerad alarmiert ist, um hoheitliche Aufgaben zu erledigen, stehen ihm hier die Sonderrechte zu. Es heißt aber in der Verwaltungsvorschrift auch: „Die Pflicht zum Einsatzdienst hat grundsätzlich hinter der Pflicht zur Beachtung der geltenden Verkehrsregeln zurückzutreten“. Auch die bei Alarm gebotene Eile und Dringlichkeit rechtfertigt es grundsätzlich nicht, von den Verkehrsregeln abzuweichen.

Da private PKW's nicht erkennbar sind (KEINE Sondersignaleinrichtung)\* sollten Sonderrechte im Interesse des Fahrers nur mit größter Zurückhaltung und Vorsicht in Anspruch genommen werden. Dabei muss auch an mögliche straf- und zivilrechtliche Folgen bei einem möglichen Unfall gedacht werden.

**Die genannten Gründe verbieten es daher grundsätzlich – nicht zuletzt im Interesse der betroffenen Feuerwehrangehörigen, Sonderrechte bei Fahrten mit dem privaten PKW in Anspruch zu nehmen**

**Bemerkung:**

\* Der Feuerwehrausschuss lehnt die Verwendung von Dachaufsetzern übrigens generell ab. Sie schaden dem Ansehen der Feuerwehr eher, als das sie nutzen.

**Gez.**

G.Horlacher  
Stadtbrandmeister

30.10.19   
Datum, Unterschrift